



## ***Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition Anforderungen ab dem 06. Juli 2017***

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

### ➤ ***Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:***

<b>Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen</b>	<b>Aufbewahrung (Mindestanforderungen)</b>
Bis zu 5 Kurzwaffen, Langwaffen unbegrenzt, Munition unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis mit <b>Widerstandsgrad 0</b> , wenn das Behältnis <b>leichter als 200 kg</b> ist.
Bis zu 10 Kurzwaffen, Langwaffen unbegrenzt, Munition unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis mit <b>Widerstandsgrad 0</b> , wenn das Behältnis <b>schwerer als 200 kg</b> ist <b>oder</b> die Verankerung gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt
Kurzwaffen unbegrenzt, Langwaffen unbegrenzt, Munition unbegrenzt	Sicherheitsbehältnis mit <b>Widerstandsgrad I</b>

Die Waffenbehörde empfiehlt, bei Neuanschaffungen Behältnisse mit Zahlenkombinationsschloss zu wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

### ➤ ***Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:***

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I aufbewahrt werden.

### ➤ ***Erlaubnisfreie Waffen und Munition:***

Druckluft-, Federdruck- oder CO<sub>2</sub>-Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen sowie Hieb- und Stoßwaffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden.

Es reicht aus, sie in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Zu den Waffen gehörende Munition muss verschlossen und getrennt von den Waffen aufbewahrt werden. Geschosse von Druckluft-, Federdruck- oder CO<sub>2</sub>-Waffen sind keine Munition im Sinne des Gesetzes.

### ➤ ***Aufbewahrung von Munition:***

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren.

Sofern die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis mit mindestens Widerstandsgrad 0 erfolgt, dürfen Schusswaffen und Munition zusammen verwahrt werden.

➤ **Häusliche Gemeinschaft:**

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, dürfen Waffen und Munition grundsätzlich gemeinsam aufbewahren. Die Voraussetzungen hierfür sollten Sie vorab mit **der zuständigen Waffenbehörde abstimmen**.

➤ **Andere Lagerung als in den vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnissen:**

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten oder den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht und vorgelegt wird. Dieses Konzept ist vorher **mit der Waffenbehörde abzustimmen**.

➤ **Hinweise zum Bestandsschutz:**

Der Bestandsschutz gilt für Personen, die bereits vor dem 6. Juli 2017 im Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen waren **und** die sachgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition bereits **vor** diesem Zeitpunkt bei der Waffenbehörde nachgewiesen haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Aufbewahrung weiterhin in Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe A oder B der VDMA 24992 erfolgen.

Der Bestandsschutz umfasst nicht eine ggf. erforderliche Neu- oder Ersatzbeschaffung von Sicherheitsbehältnissen. Werden Sicherheitsbehältnisse nach dem 6. Juli 2017 angeschafft, sind die zum Zeitpunkt der Anschaffungen maßgebenden Anforderungen einzuhalten.

➤ **Waffenrechtliche Hinweise:**

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG muss der Besitzer von Schusswaffen oder Munition der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachweisen. Die Beweislast dafür, dass ein Waffenschrank einer bestimmten Sicherheitsstufe bzw. einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer.

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen hierbei gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

Vorsätzliche Verstöße können auch als Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG verfolgt und geahndet werden. Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.